

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der EU-Kommission zu Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Berlin/Brüssel, 30.07.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Kurzzusammenfassung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich bei der Europäischen Kommission für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) Stellung nehmen zu dürfen und begrüßt grundsätzlich ihren Ansatz, den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum einzuräumen, um Investitionen in Klima- und Umweltschutz zu fördern. Allerdings sind aus Sicht des VKU nachfolgende Punkte vor Verabschiedung der KUEBLL zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Klimaziele nicht durch eine zu rigide Anwendung der Beihilferegelungen gefährdet werden. Der Europäische Grüne Deal und die damit verbundenen neuen, ambitionierten Klimaziele der EU für 2030 und 2050 erfordern Investitionen, die eines kohärenten und verlässlichen Investitionsrahmens bedürfen.

- Die ambitionierten Klimaziele der EU stellen die Unternehmen vor große Aufgaben, die in kurzer Zeit erbracht werden müssen. Die KUEBLL müssen so gestaltet sein, dass sie die Erreichung der Ziele erleichtern. Die Umsetzung der Klimaziele darf auch nicht durch das Beihilferecht verzögert werden. Angesichts der Bedeutung schnellen Handelns in den nächsten Jahren dürfen die beihilferechtlichen Anforderungen deswegen nicht unverhältnismäßig sein. Einzelfallnotifizierungen, insbesondere bei Investitionen in Kälte- und Wärmeinfrastruktur, müssen deswegen möglichst vermieden werden. Die Förderung durch fixe Marktprämien bei Erdgas-KWK darf nicht ausgeschlossen werden, die Fördertatbestände bei der Verbesserung der Energie- und Umwelteffizienz müssen erweitert werden. Im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz muss auch eine Förderung der Anpassung an bestehende Standards möglich sein.
- Eine wesentliche Aufgabe für die Netzbetreiber ist die Entwicklung der künftigen Wasserstoffwirtschaft. Hier sind weitere Regelungen in der KUEBLL zur beihilferechtlichen Zulässigkeit von Förderungen in die bestehenden Gasnetze erforderlich, um sie für die künftige Wasserstoffwirtschaft zu transformieren.
- Öffentliche Unternehmen haben einen wesentlichen Anteil an den Bemühungen zum Klimaschutz. Bei der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollte in der KUEBLL deswegen nicht auf Art. 3 Abs. 4 der Mitteilung 2003/361 EG verwiesen werden, mit dem öffentliche Unternehmen ausgeschlossen werden. Eine Schlechterstellung von öffentlichen KMU ist in Bezug auf Klima- und Umweltschutz kontraproduktiv.
- Es ist klarzustellen, dass aus Umweltschutzgründen CCU grundsätzlich gegenüber CCS zu bevorzugen ist, außer bei eindeutig nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen, wie sie beispielsweise bei der thermischen Abfallbehandlung entstehen.
- Es ist klarzustellen, nach welchem Abschnitt bzw. nach welchen Abschnitten die Förderung der KWK-Erzeugung von Strom bzw. Wärme beihilferechtlich zu beurteilen ist.
- Neben der Überarbeitung der KUEBLL kann eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) praktisch eine große Erleichterung für die Umsetzung der Klimaziele darstellen. Dies sollte bei der Überarbeitung der AGVO auch angestrebt werden.

Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich bei der EU-Kommission für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Green Deal und die damit verbundenen neuen ambitionierten Klimaziele der EU für 2030 und 2050 erfordern Investitionen, die einen kohärenten und verlässlichen Investitionsrahmen benötigen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU die geplante Weiterentwicklung des europäischen Beihilferechts ausdrücklich, um die nötige Investitions- und Planungssicherheit für kommunale Unternehmen zu gewährleisten.

Es ist daher in besonderer Weise darauf zu achten, dass die KUEBLL mit den weiteren Maßnahmen und übergeordneten Zielen des Europäischen Grünen Deals in Einklang stehen und die Erreichung dieser Ziele befördern und nicht verzögern oder behindern. Dies gilt insbesondere für die Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II). Die Leitlinien müssen berücksichtigen, dass mit der Novellierung der RED II die neuen Grundlagen für den Ausbau treibhausgasneutraler Energien in der EU geschaffen werden. Um das ambitioniertere Klimaziel der EU (Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent) zu erreichen, ist eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig, der energiewirtschaftlich integriert werden muss. Dieser beschleunigte Ausbau kann nur stattfinden, wenn die Mitgliedstaaten wirksame Anreize für Investitionen und Integration setzen können. Die dafür notwendigen Gestaltungsspielräume dürfen von den Leitlinien nicht unnötig beschränkt werden.

Hier sind vor allem folgende Ergänzungen und Klarstellungen notwendig:

- Es ist klarzustellen, nach welchem Abschnitt die Förderung der KWK-Erzeugung von Strom bzw. Wärme beihilferechtlich zu beurteilen ist. Des Weiteren ist auszuführen, inwiefern bei der beihilferechtlichen Beurteilung die Förderung für KWK-Anlagen nach verschiedenen Abschnitten der KUEBLL beurteilt wird.
- Investitionen in neue Erdgas-KWK sollten durch fixe Marktprämien gefördert werden dürfen – auch mit Blick auf den Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohlestromerzeugung in Deutschland. In diesem Zusammenhang müssen Nebenanforderungen, wie z. B. ein verbindlicher Dekarbonisierungsfahrplan, mit Augenmaß ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere für große Fernwärme-KWK relevant.
- Die Einzelfallnotifizierung bei Investitionen in Wärme- und Kältenetzsysteme sollte gestrichen werden. Der schnelle Ausbau und die Transformation der Wärme- und Kältenetzsysteme sind essenziell für die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele 2030. Daher soll dies mit der angekündigten „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ angereizt werden. Durch eine Einzelfallprüfung werden

dringend erforderliche Investitionen bis 2030 in Milliardenhöhe verzögert oder bleiben wegen der mit der Einzelfallnotifizierung verbundenen Unsicherheiten aus.

- Energetische Sanierungen sind zumeist sehr kapitalintensiv und oftmals nicht ohne ergänzende Beihilfen abbildbar. Daher muss der geplante Anwendungsbereich zur Verbesserung der Energie- und Umwelteffizienz von Gebäude um weitere Fördertatbestände ergänzt werden, u.a. Quartiersversorgung, Wärmerückgewinnung oder sommerlicher Wärmeschutz. Um die sog. tiefergehenden Sanierungen anzustoßen und „Lock-in-Effekte“ zu vermeiden, müssen Gebäudeeigentümer auch bei der Energieberatung, Entwicklung von Energiekonzepten und individuellen Sanierungsfahrplänen unterstützt werden.
- Fordern und Fördern dürfen zukünftig keinen Widerspruch darstellen. Bei der energetischen Sanierung im Bestandsgebäudebereich müssen daher auch bei etwaigen parallel bestehenden ordnungspolitischen Vorgaben, Anreizsetzungen über Beihilfen möglich sein.

Besondere Bedeutung kommt dem Abschnitt 4.9 „Beihilfen für Energieinfrastrukturen“ zu. Gerade vor dem Hintergrund der verschärften Klimaschutzziele und des damit einhergehenden steileren Dekarbonisierungspfades steht die Gewährleistung der zukünftigen Sicherheit der Stromversorgung vor großen Herausforderungen. Der Wegfall von gesicherter Leistung im Zuge des Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung muss insbesondere durch den Zubau von Gas-KWK-Anlagen kompensiert werden, zunehmend volatile Erzeugung und Verbrauch ist über intelligente Netze und Sektorenkopplung zu synchronisieren.

Um die Transformation der bestehenden Gasnetze als Grundlage für die künftige Wasserstoffwirtschaft sicherstellen zu können und um „Stranded Investments“ in Wasserstoffnetze bzw. die Herstellung der H₂-Readiness bestehender Netze und Anlagen zu vermeiden, benötigen Netz- und Anlagenbetreiber Investitionsanreize und Planungssicherheit. Der Rahmen für diese notwendigen finanziellen Unterstützungen sollte mit den KUEBLL nun gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Finanzierung des Zusammenspiels aus Klimaschutz, Klimaanpassung und Umweltschutz, auf das der Grüne Deal abzielt, unterstützt der VKU auch den Vorschlag der EU-Kommission, dass Beihilfe-Maßnahmen langfristig keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfen. Kritisch sehen wir dabei jedoch, dass CCS-Maßnahmen im Entwurf ohne weitere Bedingungen zum Schutz der Wasserressourcen gleichrangig mit „grünen“ Maßnahmen aufgeführt werden (Kapitel 4.1, 4.8, 4.10). CCS birgt nachweislich Risiken für die Umwelt und insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer. Die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der dafür notwendige Grundwasser- und Ressourcenschutz sind für die Allgemeinheit von elementarster Bedeutung. Sie müssen deshalb absoluten Vorrang genießen. Sollte es zu Unvereinbarkeiten

zwischen CO₂-Speicherungen und Trinkwasserversorgung kommen, muss sichergestellt werden, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang einzuräumen ist. Anreize sollten in erster Linie für CCU geschaffen werden. Die vorhandenen Speicherkapazitäten sollten langfristig der Speicherung nicht vermeidbarer Rest-THG-Mengen vorbehalten bleiben. In der KUEBLL sollte zudem ausdrücklich erwähnt werden, dass die Mitgliedstaaten die Nutzung von natürlichen Energiepotenzialen der kommunalen Abwasserwirtschaft fördern können.

Um die Klimaziele der EU zu erreichen und nicht durch beihilferechtliche Vorgaben zu erschweren, ist die Überarbeitung der KUEBLL nur der erste Schritt. Auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) kann hier effektive Unterstützung sein. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der AGVO sollten deswegen Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten so festgesetzt werden, dass ein Großteil der Investitionen in Wärme- und Kältenetzsysteme vereinfacht nach der AGVO gefördert werden können. Aus unserer Sicht haben derartige Beihilfen nur geringe Auswirkungen auf den europäischen Binnenmarkt und können einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der CO₂-Minderungsziele beitragen. Die AGVO sollte gegenüber der KUEBLL im Interesse des Klimaschutzes deutlich gestärkt werden.

Im Folgenden erläutern wir die aus VKU-Sicht zu den einzelnen Vorschlägen erforderlichen Anpassungen, damit die neuen Beihilfeleitlinien nachhaltig dazu beitragen können, die europäischen Klimaschutz- und Umweltschutzziele anzugehen.

I. Zu 2.2. - Unter diese Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen (Rn. 15 (a))

Petition:

Bei Randnummer 15a sollte klarstellend das Wort „Vermeidung“ ergänzt werden.

Begründung:

Für die aktive Vermeidung andernfalls entstehender Treibhausgasemissionen, die bislang nicht über den Europäischen Emissionshandel oder nationale Emissionshandelssysteme gefördert werden (Beispiel: Gruben- und Deponie bzw. Klärgas), sind Förderungen erforderlich. Vorzugswürdig ist eine energetische Nutzung dieser Treibhausgase. Dafür braucht es ökonomische, beihilferechtskonforme Anreize.

Die Ergänzung des Wortes „Vermeidung“ ist aus deutscher Sicht insbesondere in Bezug auf beim Kohleabbau freiwerdendes Methan (Grubengas) erforderlich. In Deutschland wird die energetische Verwendung von Methan über den besonderen Ausgleichsmechanismus nach §§ 63 ff Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 gefördert. Die besondere Ausgleichsregelung fällt zukünftig allerdings in Abschnitt 4.11 der KUEBLL, somit wäre eine Förderung für die energetische Verwendung von Grubengas in Deutschland nach §§ 63 ff. EEG 2021 nicht mehr möglich (siehe hierzu Angang 1 zur KUEBLL). Daher ist klarzustellen, dass eine Förderung für die energetische Verwendung von Grubengas und folglich für die Vermeidung von schädlichen Methanemissionen nach Abschnitt 4.1 gefördert werden darf.

Nachteilige Effekte auf den Energiebinnenmarkt sind aufgrund der in energetischer Sicht relativ geringen Mengen nicht zu erwarten.

II. Zu 2.4 – Begriffsbestimmungen (Rn. 18 (67))

Petition:

Es ist klarzustellen, dass im Rahmen der KUEBLL Art. 3 Abs. 4 Anhang der Empfehlung 2003/361/EG nicht gilt.

Begründung:

Durch die aktuelle europäische Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission können Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung grundsätzlich kein KMU im Sinne der genannten Empfehlung sein, obwohl diese kommunalen Unternehmen die Schwellenwerte in Art. 1 der o.g. Empfehlung unterschreiten. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG. Demnach ist ein Unternehmen kein KMU, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Somit würden kleine und mittlere kommunale Unternehmen nicht von beihilferechtlichen Erleichterungen profitieren, die für Unternehmen ihrer Größe und auch ihrer Branche vorgesehen sind. Dabei müssen sie, wie jedes andere Unternehmen auch, wirtschaftliche Risiken einschließlich des Insolvenzrisikos tragen. Denn die Haftung der Kommunen ist insoweit durch gesetzliche Vorgaben begrenzt. Ein genereller Ausschluss kommunaler Unternehmen von der Definition der kleinen und mittleren

Unternehmen würde diese auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beihilfen schlechtstellen und damit letztendlich im Wettbewerb mit rein privaten Unternehmen wesentlich benachteiligen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG im Vergleich zum unionsrechtlichen Unternehmensbegriff für kommunale Unternehmen deutlich nachteiliger ist. Nach dem unionsrechtlichen Unternehmensbegriff sind alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen (Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/9). Allerdings muss nachgewiesen werden, dass diese Kontrolle auch vom beherrschenden Unternehmen ausgeübt wird. Die reine Beteiligung ohne die Ausübung von Kontrolle reicht nicht dafür aus, um mehrere aneinander beteiligte Unternehmen als ein Unternehmen im unionsrechtlichen Sinne anzusehen.

Bei Art. 3 Abs. 4 Anhang 2003/361/EG hingegen gelten bereits mehrere Unternehmen dann als miteinander verbunden, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist.

Sollte nicht ausdrücklich die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der o. g. Empfehlung ausgeschlossen werden, müsste es kommunalen Unternehmen jedenfalls ermöglicht werden, darzulegen, dass sie trotz Beteiligung der öffentlichen Hand eigenständig agieren.

III. Zu 3.2 – Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel (Rn 48d)

1. Rn. 48 d – Keine Reduktion der Ausschreibungsmengen

Petition:

Wenn in einem Bieterverfahren nicht genügend Gebote eingehen, darf die Konsequenz nicht sein, Bieterverfahren kurzfristig zu ändern und beispielsweise die Ausschreibungsmengen zu reduzieren. Stattdessen sollten, um im nächsten Bieterverfahren wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, die Ursachen für die Gebotszurückhaltung beseitigt werden.

Begründung:

In den Leitlinien ist vorgesehen, dass die Ausgestaltung von Bieterverfahren, bei denen nicht genügend Gebote eingehen, während der Durchführung einer Regelung korrigiert wird, um im nächsten Bieterverfahren oder so bald wie möglich wieder wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Dabei darf die Korrektur aber nicht in einer Kürzung der Ausschreibungsmengen bestehen. Wenn unterzeichnete Ausschreibungen zu einer Kürzung der Ausschreibungsmengen in der nächsten Gebotsrunde führen, verstärkt dies die Investitionszurückhaltung, weil es für die Investitionssicherheit wichtig ist, die Ausschreibungsmengen lange im Voraus zu kennen. Wenn die Ausschreibungsmengen nicht mehr verlässlich sind, drohen die Projektierungsaktivitäten und in der Folge die Teilnahmezahlen noch weiter abzusinken. Stattdessen gilt es, die vielerorts bestehenden Hindernisse bei der Flächenausweisung und Genehmigungserteilung für Erneuerbare-Energien-Projekte, insbesondere im Bereich der Windenergie, zu überwinden.

2. Rn. 69 – Verweis auf die Taxonomie-Verordnung streichen

Petition:

Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2020/852, insbesondere den darin enthaltenen Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Rn. 69), ist zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Prüfung der negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sollen zukünftig auch die Kriterien aus der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, insbesondere den „do no significant harm“-Kriterien (DNSH), in die Abwägung einbezogen werden. Zwar unterstützt der VKU die Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung, Finanzströme in nachhaltige Investitionen umzulenken. Eine beihilferechtliche Anwendung ist aber abzulehnen.

Die Prüfung gem. Art. 3 Taxonomie-VO soll gewissermaßen den „Goldstandard“ bei nachhaltigen Investitionen abbilden, wobei die DNSH-Kriterien analog als Mindeststandards bei der Bewertung von Investitionsvorhaben vorgesehen sind. Die Taxonomie wurde nicht mit dem Ziel entwickelt, als Leitlinie für die Bewertung von Umweltauswirkungen und politischen Zielkonflikten im Rahmen staatlicher Beihilfemaßnahmen zu fungieren. Des Weiteren ist der Erlass weiterer delegierter Rechtsakte zur Taxonomie-VO erforderlich. Bis diese nicht erlassen sind, kann daher gar nicht abgewogen werden, ob Beihilfen den Vorgaben der Taxonomie-VO widersprechen. Daher sollte die Taxonomie aus Sicht des VKU im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission keine Berücksichtigung finden. Grundlage für die Bewertung von Umweltauswirkungen und politischen Zielkonflikten sollten gesetzlich vorgeschriebene und für diesen Zweck entwickelte Umweltstandards sein, nicht die Kriterien der Taxonomie-VO.

Was die allgemeine Abwägung der positiven Auswirkungen angeht, so begrüßt der VKU darüber hinaus ausdrücklich, dass steuerliche Anreize für naturbasierte („grün-blaue“) Lösungen zur Klimaanpassung möglich sein sollen.

3. Rn. 72 – Einzelfallnotifizierungen vermeiden

Petition:

Einzelfallnotifizierungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Daher sollte der Ermessensspielraum der EU-Kommission an klaren und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet sein. Wir gehen dabei davon aus, dass bereits genehmigte Projekte einem umfassenden Bestandsschutz unterliegen.

Begründung:

Die im Rahmen der Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gezogene Gesamtbilanz kann von weiteren Anhaltspunkten abhängen, die in Rn. 72 benannt werden. Als ein „Balancekriterium“ soll in Rn. 72b, sofern die Förderung ohne Ausschreibung erfolgen soll, die Einzelfallnotifizierung für „projects of certain size“ durch die EU-Kommission vorgesehen werden. Nach unserem Verständnis soll dies Mitgliedsstaaten die Förderung über bspw. eine fixe Marktprämie ermöglichen, sofern diese zudem die Einzelfallnotifizierung für bestimmte Projektgrößen, die vom Mitgliedsstaat festzulegen sind, vorgeben.

Der VKU erkennt die Gefahr, dass es dadurch – entgegen der eigentlich in den „explanatory notes“ bekundeten Absicht der EU-Kommission – zu vermehrten Einzelfallnotifizierungen kommen könnte. Die bisherige Orientierung an den „harten“ Schwellenwerten der bisherigen UEBLL für die Mitgliedsstaaten (z. B. Beihilfebeträg von 15 Mio. Euro pro Unternehmen bei Investitionsbeihilfen) würde durch ein „weiches“ Kriterium ersetzt werden.

Einzelfallnotifizierungen würden mit einem hohen zusätzlichen Aufwand für die EU-Kommission sowie die betroffenen Unternehmen und Projekte einhergehen. Die Folge wäre, dass der durch das deutsche KWK-Gesetz angereizte Ausbau der Wärme- und Kältenetze, dessen Förderung von der EU-Kommission als Beihilfe eingestuft wird, gehemmt wird (s. auch Forderung zu Rn. 349).

IV. Zu 4.1 – Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien (Rn. 73 ff)

Vorbemerkung:

Der VKU begrüßt den Ansatz der EU-Kommission, die Vereinbarkeit von Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie mit dem gemeinsamen Markt nicht allein auf Grundlage der verwendeten Technologien sowie Infrastrukturen zu bewerten. Die CO₂-Intensität wird primär durch den eingesetzten Energieträger bzw. die Wärmequelle determiniert. Sowohl KWK-Anlagen als auch Wärmenetze (im Sinne eines Rohres, das Dampf oder heißes Wasser transportiert) sind per se nicht „fossil“, sondern können auch mit klimaneutralen Energieträgern bzw. Quellen betrieben werden. Folgerichtig sollten Beihilfen danach bewertet werden, welche Energieträger/Quellen eingesetzt werden könnten oder sogar müssten bzw. in welchem Umfang CO₂-Emissionen dadurch vermieden werden könnten. Der Beitrag, den Geothermie hier zu leisten vermag, sollte daher erwähnt werden.

Wir begrüßen, dass die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von der EU-Kommission in Abschnitt 4.1 zweifelsfrei als Treibhausgasminderungstechnologie, und damit Klimaschutztechnologie, bewertet wird (Rn. 74). Wir gehen indes nicht davon aus, dass die im Rahmen der Abwägung erforderliche Schätzung der Subvention pro vermiedener Tonne Emissionen in CO₂-Äquivalente einer Förderung von KWK-Anlagen entgegensteht (siehe Rn. 98).

Ferner ist zu begrüßen, dass Betriebsbeihilfen ausdrücklich als Option erwähnt sind (Rn. 103). Dies ist sachgerecht und für die deutsche Förderung über das KWK-Gesetz, sofern Teile davon auch zukünftig als Beihilfe von der EU-Kommission eingestuft werden, von großer Relevanz.

KWK-Anlagen erzeugen simultan in einem hocheffizienten und damit ressourcenschonenden Prozess Strom und Wärme. Entsprechend leisten sie auf zweierlei Weise einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz – durch die Bereitstellung von Strom und durch die Bereitstellung von Fernwärme und -kälte (siehe auch Abschnitt 4.10. KUEBLL).

Diese Bereitstellung von Strom und Wärme erfolgt zudem angebotsunabhängig und demnach verlässlich. Entsprechend leisten KWK-Anlagen sowohl im Strom- (Abschnitt 4.8) als auch im Wärmebereich einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit. KWK-Anlagen tragen zudem wesentlich zur Reinhaltung der Luft in den Städten bei, da sie strengere Anforderungen als Objektheizungen erfüllen müssen. Dies zusammengenommen sind KWK-Anlagen der ideale Partner der erneuerbaren Energien (EE) und lassen sich mit diesen zu innovativen EE-KWK-Systemen verknüpfen. Sowohl durch diese Multifunktionalität im Sinne der Bereitstellung zweier Nutzenergien als auch im Sinne des Beitrags zu mehreren Zielen (THG-Minderung, Versorgungssicherheit, Luftreinhaltung) lassen sich Beihilfen für KWK-Anlagen verschiedenen Beihilfekategorien zuordnen, u.a. in 4.1., 4.2., 4.8. und 4.10.

Es ist erforderlich klarzustellen, ob sich die Fördermöglichkeit nach Abschnitt 4.1 im Fall von KWK-Anlagen nur auf die Stromerzeugung bezieht oder auch auf die Wärmeerzeugung (Fernwärme). Sollte sich Abschnitt 4.1 bei der Förderung von KWK-Anlagen ausschließlich auf die Stromerzeugung beziehen, wäre eine Klarstellung in den KUEBLL erforderlich, ob für eine eventuelle gleichzeitig für die Wärmeerzeugung gewährte Förderung Abschnitt 4.10 zu beachten und wie die Förderung der KWK-Investition in diesem Fall für eine getrennte beihilferechtliche Beurteilung aufzuteilen wäre.

Dies im Blick lassen sich verschiedene Forderungen für die KUEBLL ableiten.

1. Zu Rn. 80 – Anpassung der Monitoring-Pflichten

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass Beihilfen, die für eine bestimmte Laufzeit gewährt wurden, nicht rückwirkend angepasst werden müssen bzw. aufzuheben sind.

Begründung:

Gemäß dem Leitlinienentwurf sollen Maßnahmen, die länger als ein Jahr ergriffen werden, von den Mitgliedstaaten regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Sie sollen abgestellt werden, wenn sie nicht mehr notwendig sind.

Eine Pflicht zum fortwährenden Monitoring verbunden mit der Pflicht zur eventuellen Anpassung der Förderung kann der Investitionssicherheit schaden. Entscheidungen für klimaschützende Investitionen werden auf der Grundlage langfristiger Planungen getroffen. Dabei werden eventuelle Förderansprüche einkalkuliert. Wenn Unternehmen allerdings nicht darauf vertrauen können, dass Förderungen, die bei Planung und Durchführung der Investition für die gesamte, von der EU-Kommission bewilligte Förderdauer gewährt werden, könnten Unternehmen von Investitionen abgehalten werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass von Rn. 80 bereits bewilligte Förderungen, soweit sie von der EU-Kommission bewilligt wurden, nicht erfasst sind.

2. Zu Rn. 82 ff. – Technologiespezifische Förderung von KWK

Petitum:

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sollte als technologiespezifische Förderung beibehalten werden (Rn. 82). Es sollte zusätzlich klargestellt werden, dass dies auf Basis der aufgeführten Ausnahmetatbestände möglich ist (Rn. 83).

Begründung:

Aufgrund der o.g. Multifunktionalität erfüllen KWK-Anlagen mehrere der Ausnahmetatbestände in Rn. 83, die eine technologiespezifische Förderung ermöglichen. Namentlich sind dies der Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Energieeffizienzrichtlinie (EED) sowie zur Verbesserung der Luftqualität (im Vergleich zu anderen Wärmeerzeugern) als auch ein hohes Dekarbonisierungspotenzial im Hinblick auf die Kosteneffizienz (geringe CO₂-Vermeidungskosten) und ein Beitrag zur Netzstabilisierung durch dargebotsunabhängige Regelbarkeit (Rn. 83a, c, d, e).

3. Zu Rn. 85 – Klarstellungen zu durchzuführenden Konsultationen

Petitum:

Der Prozess, der sich an die Konsultation anschließen soll, sollte näher ausgeführt werden. Des Weiteren sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass Konsultationen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, die die Voraussetzungen von Rn. 85 erfüllen, ausreichend sind.

Begründung:

Förderrichtlinien sollten zur Unterstützung bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele der EU beitragen. Der VKU bewertet es als positiv, dass zukünftig jede Förderrichtlinie öffentlich konsultiert werden sollen. Denn: Konsultationen können zur zielgerichteten und adressatengerechten Verbesserung von Förderrichtlinien beitragen. Unklar ist jedoch, wie die Mitgliedstaaten mit den Konsultationsergebnissen zu verfahren haben und wie diese gegenüber der EU-Kommission kommuniziert werden müssen. Der VKU spricht sich für einen schlanken und möglichst unbürokratisch organisierten Prozess aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Transaktionskosten für alle Beteiligten minimiert werden können.

In diesem Zusammenhang fordert der VKU, klarzustellen, dass Konsultationen, wie sie im Gesetzgebungsverfahren oftmals üblich sind, ausreichend sind, wenn sie die Voraussetzungen in Rn. 85 ff. erfüllen. Andernfalls ist zu befürchten, dass infolge einer separat durchzuführenden Konsultation Beihilfen aufgrund bürokratischer Hürden verspätet gewährt werden. In bestimmten Bereichen führt das Warten auf die beihilferechtliche Genehmigung von Fördermaßnahmen bei der aktuell geltenden Richtlinie dazu, dass Investitionen aufgeschoben werden. Beispielhaft sei hier das Notifizierungsverfahren des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung 2020 angeführt. Das Gesetz wurde ca. 8 Monate, nachdem es der EU-Kommission vorgelegt wurde, notifiziert. Das wird in Zukunft deutlich zu lang sein. Klimaschutzziele verlan-

gen von den Unternehmen ein schnelles Handeln in Bezug auf klimaschützende Investitionen, um die ambitionierten 2030- und 2050-Klimaziele zu erreichen. Dies sollte neben der Zeitverlustproblematik nicht auch noch durch zusätzliche Hürden der vorgesehenen Konsultation erschwert werden.

4. Zu Rn. 89 ff. – Förderung über feste Zuschlagssätze/Verzicht auf Ausschreibung

Petitum:

Grundsätzlich sollte die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ausschließlich über feste Zuschlagssätze, also ohne Ausschreibung, ermöglicht werden. Zumindest sollte als „kleines Vorhaben“ die Förderung von KWK-Anlagen kleiner 1 MW elektrische Leistung gelten sowie eine explizite Ausnahmeregelung für KWK-Anlagen größer 50 MW elektrische Leistung eingeführt werden (Rn. 92).

Begründung:

Grundsätzlich ist der Ansatz der EU-Kommission kritisch zu bewerten, Beihilfen auf Basis des Abschnitts 4.1 generell im Rahmen einer Ausschreibung zu gewähren. Der VKU hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Ausschreibungssystem bei der KWK, anders als bei den erneuerbaren Energien, nicht als ein geeignetes Modell erscheint, um die Ausbauziele möglichst kosteneffizient zu erreichen.

Wie die Analysen im Entwurf des Evaluierungsberichts zum deutschen KWK-Gesetz zeigen, werden durch das bestehende Fördersystem mit einer fixen Marktprämie sowohl in der kurzfristigen als auch in der mittelfristigen Perspektive sehr gute Wirkungen erzielt – gleichwertig zu Ausschreibungen. Zugleich weist das bestehende Fördersystem hinsichtlich der Anpassbarkeit der Förderstruktur und der Kombination mit anderen Zielen die größte Flexibilität auf.¹

Aufgrund der Unregelmäßigkeit von Großprojekten und dem großen Volumen einzelner Großprojekte – und entsprechend einer geringen Akteurs- und Projektanzahl – lassen sich diese Anlagen schlecht in eine Ausschreibung mit relativ konstanten Volumina unterbringen. Es ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass die beabsichtigte Ausnahme (Rn. 92a) zum Tragen kommt.

Mit Blick auf die Zielsetzung der THG-Minderung wären Ausschreibungen für den beabsichtigten und stärker anzureizenden „Fuel-Switch“ („Exit-Strategie“) absolut kontraproduktiv, weil Ausschreibungen die Planungssicherheit deutlich reduzieren, die gerade bei Großprojekten der öffentlichen Versorgung existenziell ist. Die THG-Minderung großstädtischer Fernwärmesysteme kann überdies nur durch das Zusammenspiel verschiedener Technologien gelingen. KWK-Anlagen sind daher oftmals ein Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Wärmeversorgung. Durch die Unsicherheit über den Erfolg in einer Ausschreibung lässt sich ein Gesamtportfolio nur schwer entwickeln.

¹ Prognos et al. (2019): Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung. Analysen zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer Energien, S. 197 f.; abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-der-kraft-waerme-kopplung.html>

Hier stellt sich auch die Frage der alternativen Wärmeversorgung von Fernwärmenetzen (geregelt in Abschnitt 4.10.), wenn man in der Auktion nicht obsiegt. Es besteht mithin vielerorts die Gefahr, dass bei einem Unterbleiben des Zuschlags die Wärmeversorgung ungekoppelt statt in KWK, und damit nachteilig für das Ziel der THG-Minderung, erfolgt.

Für große KWK-Projekte (ab 50 MW elektrische Leistung) sollte daher eine explizite Ausnahmeregelung in Rn. 92 eingeführt werden.

Hinsichtlich kleiner KWK-Projekte überwiegen die Nachteile einer Ausschreibung, namentlich der hohe administrative Aufwand und die höhere Investitionsunsicherheit, gegenüber geringfügigen ordnungspolitischen Vorteilen. Daher sollte die Ausnahmeregelung in Rn. 92b so ausgestaltet werden, dass sie KWK-Anlagen kleiner 1 MW el. Leistung umfasst.

5. Zu Rn. 104 –Differenzierte Regelung für die Förderung bei negativen Preisen ermöglichen

Petitum:

Die Leitlinien sollten keinen grundsätzlichen Förderstopp bei negativen Preisen vorsehen. Stattdessen sollte es Aufgabe der Mitgliedstaaten sein, die positiven und negativen Effekte einer solchen Maßnahmen abzuwägen und eine differenzierte Regelung zu treffen.

Begründung:

Gemäß dem Leitlinienentwurf (Rn. 104) sollten Unternehmen für die Produktion von Gütern keine Beihilfen in Zeiten erhalten, in denen der Marktpreis für diese Güter negativ ist. Entscheidend ist es, dass dabei Strom und Wärme gemeinsam betrachtet werden und die Integration von EE-Strom in den gemeinsamen Energiebinnenmarkt gefördert werden würde. Daher sollten Anreize zur alternativen Nutzung von Strom, der im Strommarkt nicht zur positiven Preisen zu vermarkten ist, gesetzt werden. Zu bedenken ist, dass es zu wechselseitiger Verdrängung kommen kann, wenn alleine der kurzfristige negative Strompreis das Kriterium ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der Förderung bei negativen Preisen die Finanzierbarkeit von EE-Projekten erschwert; dieser Umstand kann sich erhöhend auf die Gebotshöhe in den Ausschreibungen auswirken und die Kosten des EE-Ausbaus unter dem Strich verteuern. Auch dieser Effekt sollte berücksichtigt werden.

Um die Versorgungssicherheit mit Wärme aus KWK-basierten Wärmenetzsystemen zu gewährleisten, ist eine Erzeugung zu gewissen Zeiten, z. B. auch bei negativen Strompreisen, unumgänglich. Es bedarf daher einer differenzierten Regelung, die den ökonomischen und ökologischen Wert der hocheffizienten KWK-Wärme berücksichtigt.

6. Zu Rn. 107 – KWK-Förderung trotz Verdrängung alternativer, sauberer Technologien in Ausnahmefällen

Petition:

Die Inanspruchnahme einer KWK-Förderung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob EE- und Biomasse-Strom kalkulatorisch verdrängt wird. Die Wärmeversorgung angeschlossener Kunden und damit verbundene CO₂-Minderungen muss ebenfalls betrachtet werden.

Begründung:

Die Ausführungen in Rn. 107 würden verhindern, dass bspw. Investitionen in Biomasse-Anlagen (Altholz, Landschaftspflegeholz etc.) gefördert würden, die dargebotsunabhängig und damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Um die Versorgungssicherheit mit Wärme aus KWK-basierten Wärmenetzsystemen zu gewährleisten, ist eine Erzeugung zu gewissen Zeiten, z. B. auch bei geringen Strompreisen bzw. Abriegelung von EE, unumgänglich. Der ökonomische und ökologische Wert der hocheffizienten KWK-Wärme sollte entsprechend berücksichtigt werden.

7. Zu Rn. 110 ff. – Vorrang von CCU gegenüber CCS

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der dafür notwendige Grundwasser- und Ressourcenschutz absoluten Vorrang vor CO₂-Speicherungen haben müssen. Daher ist CCU CCS vorzuziehen und grüne Alternativen sind stärker zu begünstigen als CCS. Nur im Falle von eindeutig nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen, wie sie beispielsweise bei der thermischen Abfallbehandlung entstehen, sollte jedoch die Option offengehalten werden, CCS zu fördern.

Begründung:

CCS birgt Risiken für die Umwelt und insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer, vor allem durch Leckagen von CO₂. Freigesetztes CO₂ kann Schadstoffe im Untergrund sowie salzige Grundwässer aus tiefen Aquiferen verdrängen und durch geologische Störungen bis in oberflächennahe Grundwässer eintragen und an die Erdoberfläche gelangen. Oberirdische CCS-Anlagen, insbesondere für den Transport und die Speicherung, können sich negativ auf die Umwelt auswirken.

8. Zu Rn. 110 – Keine Einschränkung bei Förderung von Erdgas-KWK

Petition:

Die Förderung von Erdgas-KWK sollte nicht durch den Bezug auf die Mehrkosten eingeschränkt werden. Die angedachte Anforderung eines verbindlichen Dekarbonisierungsfahrplans darf nicht dazu führen, dass zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dringend benötigte Investitionen in Erdgas-KWK erschwert werden.

Die Vorgaben zur Zulässigkeit von Beihilfen für Erdgas-basierte Technologien müssen zudem die Rolle der Gaskraftwerke bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit in einem von Wind- und Solarstrom dominierten Stromerzeugungsmix berücksichtigen.

Begründung:

Es ist positiv zu bewerten, dass Investitionen in neue Erdgas-KWK-Anlagen nach Abschnitt 4.1 grundsätzlich förderfähig sein sollen. Kritisch ist jedoch, dass nur die Mehrkosten eines Heizkraftwerks, das im KWK-Betrieb läuft, gegenüber einer getrennten Erzeugung förderfähig sein sollen (Rn. 110, Fußnote 64). Unklar ist hierbei auch, ob das zugrunde gelegte kontrafaktische Investment ein Kondensationskraftwerk, ein Heizwerk oder beides darstellt.

Vor dem Ziel der Klimaneutralität 2050 und der langen Lebensdauer der Anlagen ist nachvollziehbar, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten zu der Erläuterung einer „Exit-Strategie“ verpflichten möchte, um „Lock-ins“ zu vermeiden. Damit würdigt die EU-Kommission, dass die KWK grundsätzlich nicht als Lock-in-Technologie zu behandeln ist, da sie mit erneuerbarem Gas, Wasserstoff oder synthetischem Erdgas betrieben werden kann.

Exemplarisch führt die EU-Kommission auf, dass der Förderempfänger verbindlich zusage soll, dass er Erdgas durch erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas ersetzen wird. Fraglich ist, wie diese verbindliche Zusage hinsichtlich Zeitpunkt, Einsatzmengen etc. ausgestaltet werden soll. Darüber hinaus wird es sehr schwierig sein, zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen in dieser Hinsicht zu treffen und diese in der wirtschaftlichen Kalkulation und Risikoabwägung zu berücksichtigen. Auch gilt es zu bedenken, dass für die zeitintensive Umstellung der KWK-Anlagen und zugehöriger Gas- und Wärmenetzinfrastrukturen ein ausreichend großes Zeitfenster ermöglicht werden muss. Es ist zu befürchten, dass diese Anforderung zu einer großen Investitionszurückhaltung führt, obwohl der Ausbau der Erdgas-KWK angesichts des Kernenergie- und Kohleausstiegs in Deutschland in großem Maßstab erforderlich ist.

Gaskraftwerke übernehmen aufgrund ihrer guten Steuerbarkeit eine wichtige Rolle beim Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung aus Wind- und Solarenergie. Dadurch tragen sie erheblich dazu bei, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien ohne Einbußen bei der Versorgungssicherheit möglich ist. Diesen Zusammenhang müssen die Beihilfeleitlinien berücksichtigen.

9. Zu Rn. 113 – Keine Geltung des „Do No Significant Harm“-Prinzips bei Beihilfen für Erdgas-KWK

Petition:

Die Ausführungen in Rn. 113 sollten gestrichen werden. Die Wertungen der EU-Taxonomie-VO sollten nicht im beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren einbezogen werden, um die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt zu prüfen.

Begründung:

Zur Begründung verweisen wir auf Punkt III Nummer 2 der Stellungnahme.

V. Zu 4.2 Beihilfen für die Verbesserung der Energie- und Umwelteffizienz von Gebäuden

1. Zu Rn. 116e: Ergänzung des Anwendungsbereichs und der förderfähigen Tätigkeiten

Petitum:

Der Anwendungsbereich und die förderfähigen Tätigkeiten sollten um folgende Punkte ergänzt werden:

1. Förderfähigkeit von Anlagen, die Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang (Quartier) über Nahwärmenetze mit Wärme (Quartierswärme) oder ohne Netzdurchleitung mit Strom (Mieterstrom) versorgen
2. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze, also Investitionen, Installation und Inbetriebnahme von Hausübergabestation und Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes
3. Energieeffiziente Belüftung mit Wärmerückgewinnung
4. Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz
5. Nachhaltige und am besten nachwachsende Dämm- und Baustoffe und generell neue innovative Baumaterialien
6. Neue und innovative Bau- und Sanierungsmethoden
7. Energieberatung, Entwicklung von Energiekonzepten, individuelle Sanierungsfahrpläne
8. Fassadenbegrünung

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass von Rn. 116a („Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die Strom, Wärme oder Kälte erzeugen“) auch Anlagen erfasst werden, die Gebäude, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen (Quartier), über Nahwärmenetze mit Wärme (Quartierswärme) oder ohne Netzdurchleitung mit Strom (Mieterstrom) versorgen. Zudem sollte die Regelung ebenso für KWK-Anlagen (Blockheizkraftwerke) gelten, unabhängig davon, ob sie erneuerbare Energieträger oder vorübergehend Erdgas einsetzen.

Der Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze, also Investitionen, Installation und Inbetriebnahme von Hausübergabestation und Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes, sollte grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Installation gebäudeindividueller Heizungen gefördert werden.

Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes in der EU stellt einen zentralen Schlüssel zur Erreichung der EU-Klimaziele dar. Energetische Sanierungen sind zumeist sehr kapitalintensiv und daher oftmals nicht ohne ergänzende Beihilfen abbildbar. Daher sollten die Beihilfen auf innovative und zukunftsweisende Produkte sowie Energiedienstleistungen, wie energieeffiziente Belüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung oder neue Bau- und Sanierungsmethoden, ausgeweitet werden.

Energieberatungen, Entwicklung von Energiekonzepten und insbesondere individuelle Sanierungsfahrpläne stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen dar. Immobilien-, Haus- und Wohnungseigentümer können eine energetische Sanierung nur dann erfolgreich umsetzen, wenn sie wissen, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge durchgeführt werden sollten. Dadurch können Lock-in-Effekte vermieden und sog. tiefergehende Sanierungen („deep renovation“) angereizt werden. Daher sollten Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit Beihilfen zu Energieberatungen, Entwicklung von Energiekonzepten und individuellen Sanierungsfahrplänen kombiniert werden können.

Darüber hinaus unterstützen Fassadenbegrünungen ähnlich wie Dachbegrünungen nachweislich die Klima- und Energiebilanz von Gebäuden und können sich zudem positiv auf den städtischen Wasserhaushalt auswirken.

Die aufgeführten Maßnahmen sollten auch für Neubauten gelten (bis auf Sanierungsmaßnahmen).

2. Zu Rn. 118ff – Förderung auch ohne Nachweis von Primärenergieeinsparungen

Petition:

Sowohl im Hinblick auf Bestandsbauten als auch auf Neubauten sollten Ausnahmen von dem Ziel festgehalten werden, dass die Investitionen zu bestimmten Primärenergieeinsparungen führen müssen. Folgende Investitionen sollten auch ohne einen Nachweis der Primärenergieeinsparung förderfähig sein:

1. Energieeffiziente Belüftung mit Wärmerückgewinnung
2. Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz
3. Energieberatung, Sanierungsfahrpläne und Entwicklung von Energiekonzepten
4. Dach- und Fassadenbegrünung
5. Nachhaltige und am besten nachwachsende Dämm- und Baustoffe und generell neue innovative Baumaterialien
6. Neue und innovative Bau- und Sanierungsmethoden

Begründung:

Nicht jede Effizienzmaßnahme kann den Primärenergiebedarf um mindestens 10 Prozent gegenüber einem Schwellenwert (bei Neubauten) oder 20 Prozent gegenüber der Situa-

tion vor der Sanierung (bei renovierten Gebäuden) senken. Dennoch zahlen die aufgeführten Maßnahmen in erheblichem Maße auf die Senkung des Primärenergiebedarfs und damit die Verbesserung der Gesamteffizienz des Gebäudes ein. Daher sollten Ausnahmen von der geplanten Regelung geschaffen werden.

Es sollte anerkannt werden, dass nicht jede Beihilfe für sich zu einer signifikanten Primärenergieverbrauchsreduzierung beiträgt, sondern verschiedene Maßnahmen in Summe. Ziel sollte es auch im Gebäudebereich sein, mit begrenzten finanziellen Fördermitteln Treibhausgasemissionen möglichst umfangreich zu reduzieren. Dazu gehören auch Teil-sanierungen etc.

3. Zu Rn. 119 – Förderung für alle Unternehmen ermöglichen

Petitum:

Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollten allen Unternehmen gewährt werden, die auf die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz abzielende Maßnahmen zur Förderung von Energieleistungsverträgen (Energieeinspar-Contracting) im Sinne des Artikels 2 Ziffer 27 der Richtlinie 2012/27/EU ergreifen. Im Fokus steht dabei das jeweilige Projekt und dessen Klimabeitrag und nicht das ausführende Unternehmen. Klimaschutzmaßnahmen, gesetzliche Rahmen- und Förderbedingungen würden damit einer breiten Zielgruppe zugänglich gemacht werden.

Eine Anknüpfung an die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission sollte ausdrücklich nicht erfolgen. Jedenfalls sollte Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der vorgenannten Empfehlung, welcher kommunale Unternehmen grundsätzlich von der KMU-Definition ausschließt, ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt werden.

Begründung:

Das Energieeinspar-Contracting stellt eine gute Möglichkeit dar, sowohl die Energie- als auch die Kosteneffizienz bei der Energieerzeugung sowohl für größere Wohngebäude als auch in der Wirtschaft und bei Industrieunternehmen nachhaltig zu erhöhen. Um die Marktdurchdringung weiter voranzutreiben, sollte es daher bei der Gewährung der Beihilfe keine Beschränkungen des Adressatenkreises geben. Insbesondere durch die Anwendung der KMU-Definition der EU (2003/361/EG) würde eine Vielzahl von kommunalen Einrichtungen von dieser zukunftsweisenden Energiedienstleistung ausgeschlossen – siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt II der Stellungnahme.

4. Zu Rn. 122 – Anreizeffekt trotz Anpassung an Unionsnormen

Petition:

Bei der energetischen Sanierung im Bestandsgebäudebereich sollte einem Anreizeffekt auch dann zugestimmt werden, wenn mit der Investition lediglich eine Anpassung an bereits geltende Unionsnormen erfolgen würde.

Begründung:

Eine große Herausforderung auf dem Weg zur Klimaneutralität stellt die energetische Sanierung des Gebäudesektors dar. Im Jahr 2050 werden 85-95 Prozent der heutigen Gebäude noch stehen. Abhängig vom Gebäudezustand können energetische Sanierungen sehr teuer sein und damit die finanzielle Belastungsgrenze vieler Immobilieneigentümer übersteigen. Daher ist es wichtig, dass trotz etwaiger EU-Vorgaben, wie z.B. der gerade im Hinblick auf die anstehende Novellierung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie diskutierten „Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz“ (MEPS), Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung dieser ordnungspolitischen Vorgaben auch über EU- oder nationale Programme gefördert werden dürfen. Ansonsten könnte die Gefahr bestehen, dass diese Immobilien verkauft und/oder abgerissen und wieder neu gebaut werden müssten. Dadurch würde wiederum sog. „graue Energie“ entstehen.

5. Rn. 125 – Förderfähige Kosten an Erreichung von Energie-/CO₂-Einsparungen orientieren

Petition:

Die förderfähigen Kosten sollten sich auch an der Erreichung von Energie- sowie CO₂-Einsparungen durch die Fördermaßnahme orientieren. Dabei sollte der Maßstab gelten: Je höher die Einsparung, desto höher die Förderung.

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung sollen sich die förderfähigen Kosten ausschließlich an den Investitionskosten orientieren, die direkt mit der Erreichung einer höheren Energie- oder Umweltleistung verbunden sind. Diese Regelung ist aus Sicht des VKU nicht sachgerecht. Vielmehr sollte das Ziel der Beihilfe, nämlich die Verbesserung der Gesamteffizienz des Gebäudes, ein Maßstab bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten darstellen. Dabei sollte sich die gewährte Beihilfe auch an der zu erzielenden Einsparung des Primärenergiebedarfs bzw. der CO₂-Emissionen orientieren. Durch eine Verknüpfung von Förderhöhe und Primärenergieverbrauchs-/CO₂-Einsparung könnte erreicht werden, dass Häuser entsprechend ihrer baulichen Voraussetzungen energetisch saniert werden können. Höhere Primärenergieverbrauchseinsparungen sowie CO₂-Einsparungen sollten dabei durch höhere Fördersätze unterstützt werden.

VI. Zu Abschnitt 4.3 – Beihilfen für saubere Mobilität

Petition:

Ein Verdrängungseffekt bei der Förderung von sog. CNG- und LNG-Fahrzeugen sollte auch dann verneint werden, wenn sich statt des Mitgliedstaates der Fördermittelempfänger dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge unter Beimischung von Biogas oder erneuerbaren gasförmigen Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (mindestens 20 Prozent) betrieben werden (Rn. 162).

Begründung:

Aktuell fördert die Bundesregierung den Ausbau der E-Mobilität. Der Einsatz von Wasserstoff und Biogas im Verkehr soll hingegen nicht großflächig gefördert werden. Aus diesem Grund ist es unwahrscheinlich, dass sich Deutschland zukünftig insgesamt zu der 20 Prozent-Quote verpflichten wird. Um grundsätzlich den Mitgliedstaaten eine Förderung von CNG- und LNG-Fahrzeugen zu ermöglichen und einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, wäre es zielführend, wenn eine Selbstverpflichtung des Fördermittelempfängers, 20 Prozent seines Fuhrparks unter Beimischung von Biogas oder erneuerbaren gasförmigen Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (mindestens 20 Prozent) zu betreiben, ebenfalls ausreichen würde.

VII. Beihilfen in Form von Ermäßigungen oder Befreiungen von Steuern bzw. steuerähnlichen Abgaben

1. Zu 264a/b – „Produktionskosten“ zu eng, Kostenweitergabe ist zu streichen

Petition:

Statt Produktionskosten sollte der Begriff „Kosten“ verwendet werden. Das Erfordernis, dass die Kosten nicht an die Abnehmer weitergegeben werden können, sollte gestrichen werden.

Begründung:

Umweltsteuererstattungen und -ermäßigungen kommen nicht nur Produktionsbetrieben zu, sondern unter anderem auch Betrieben, die Abwasser und Abfälle behandeln und beseitigen. Daher ist klarzustellen, dass auch diese Betriebe Förderungen in Form von Ermäßigungen und Befreiungen von Umweltsteuern erhalten können.

Das Erfordernis in Rn. 264b ist ungenau und im Ergebnis nicht sachgerecht. Zum einen ist nicht hinreichend klar geregelt, welche Anforderungen an den Begriff „deutliche Absatzeinbußen“ gestellt werden. Zum anderen ist in der Praxis das Merkmal der Abwälzbarkeit von Steuern auf Abnehmer kein taugliches Kriterium, um die Erforderlichkeit einer Beihilfe zu beurteilen. Allein die Feststellung, dass höhere Steuern über die Erhebung kostendeckender Kommunalabgaben und Entgelte problemlos an die Kunden weitergegeben werden können, greift in der Praxis zu kurz. Kostensteigerungen erweisen sich nur dann

als darstellbar, wenn sie für den Bürger vor Ort auch in der Summe nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Oftmals können zwar die Steuern als Kosten an die Kunden weitergegeben werden. Dies führt aber teils zu erheblichem Unmut innerhalb der Bevölkerung. Die rechtliche Möglichkeit der Kostenweitergabe zu überdehnen, hieße aber vielfach, die politische Akzeptanz für die Gründe von Kostensteigerungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu verlieren. Die steigende Belastung der Bevölkerung mit der Umlage nach dem EEG war beispielsweise für viele Bürger und Unternehmen Anlass für Kritik gegenüber der EU-Kommission.

Dies gilt insbesondere auch für Kostensteigerungen bei der Abwasserentsorgung und Abfallbehandlung aufgrund höherer Steuern, die in der Praxis eben nicht allein aufgrund von restriktiven beihilferechtlichen Vorgaben durchsetzbar sind. So werden entsprechende Entgelterhöhungen von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nach deren Ursache differenziert. In der Folge treten höhere Kosten aufgrund von Steuererhöhungen unweigerlich in Konkurrenz zu weiteren Maßnahmen und Erfordernissen und wirken sich beispielsweise zu Lasten langfristiger Investitionserfordernisse wie dem Infrastrukturerhalt aus.

2. Zu Rn. 269a – Restbelastung von 20 % der nationalen Umweltsteuer ist zu streichen

Petition:

Rn. 269 a sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die EU-Kommission beabsichtigt, Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nur noch dann zu notifizieren, wenn das Unternehmen mindestens mit 20 % der nationalen Umweltsteuer belastet ist. Dies steht im Widerspruch zu anderen europäischen Regelungen wie z.B. Art. 15 RL 2003/96/EG. Nach Art. 15 RL 2003/96/EG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren. Diese Möglichkeit, vollständige Steuerbefreiungen zu gewähren, sollte nicht durch die Anwendung von Art. 107 AEUV eingeschränkt werden.

VIII. Zu 4.10 – Beihilfen für Fernwärme/-kälte

Vorbemerkung:

Es ist zu begrüßen und erforderlich, dass Fernwärme und Fernkälte in einer eigenständigen Beihilfekategorie erfasst werden.

Im Gegensatz zu Strom- und Gasnetzen (die im Abschnitt 4.9. „Energieinfrastrukturen“ behandelt werden) handelt es sich bei Wärmenetzen um lokal bzw. regional abgegrenzte Systeme mit einer definierten Kundenzahl. Eine räumliche Verteilung von Wärme ist entsprechend nur im jeweils betroffenen Netz möglich und aufgrund von Netzverlusten nur über eine Entfernung von wenigen Kilometern effizient. Das Verhältnis von Wärmebedarf und Wärmeerzeugung muss in einem Wärmenetz fein aufeinander abgestimmt sein. Die

Beschaffung von kurzfristiger Ausgleichswärme, z. B. über einen Handel wie im Strom- und Gasbereich, ist nicht möglich. Andersherum kann die Wärme auch nicht einfach an einen neuen Kunden – was bei Strom und Gas europaweit möglich ist – abgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund (Systemcharakter) ist positiv zu bewerten, dass es möglich sein soll, Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme und Kälte fördern zu können (Rn. 341).

Auch der Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze, also Investitionen, Installation und Inbetriebnahme von Hausübergabestation und Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes als auch die Modernisierung bestehender Hausübergabestation sollte in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 4.2 förderfähig sein.

Zusätzlich ist zu begrüßen, dass es möglich sein soll, eine Vielzahl an Erzeugern – von erneuerbarer Wärme über unvermeidbare Abwärme bis zu KWK-Anlagen – zu fördern (Rn. 342). Die Adressierung einer großen Bandbreite verschiedener Technologien und Energieträger ist mit Blick auf das angekündigte nationale Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der Multifunktionalität von Fernwärme-KWK-Anlagen ist erforderlich klarzustellen, ob sich die Fördermöglichkeit nach Abschnitt 4.10 im Fall von KWK-Anlagen nur auf die Wärmeerzeugung bezieht oder auch auf die Stromerzeugung. Sollte sich Abschnitt 4.10 bei der Förderung von KWK-Anlagen ausschließlich auf die Wärmeerzeugung beziehen, ist eine Klarstellung in den KUEBLL erforderlich, ob für eine eventuelle gleichzeitig für die Stromerzeugung gewährte Förderung Abschnitt 4.1 zu beachten ist und wie die Förderung der KWK-Investition in diesem Fall für eine getrennte beihilferechtliche Beurteilung aufzuteilen ist.

Neben der Klimaschutzwirkung der KWK durch die hocheffiziente Erzeugung von Strom und Wärme sollte auch der Beitrag von Fernwärme-KWK-Anlagen für die Versorgungssicherheit in Strom und Wärme Berücksichtigung finden.

Positiv hervorzuheben ist des Weiteren, dass eine Förderung weiterhin möglich sein soll, auch wenn mit den Investitionen in das Wärmenetzsystem die Anforderungen an die Energieeffizienz noch nicht erfüllt werden, hierfür erforderliche Maßnahmen jedoch innerhalb von drei Jahren ergriffen werden (Rn. 343). Die Einbindung von unvermeidbarer Abwärme durch die EU-Kommission begrüßt der VKU ausdrücklich.

1. Rn. 341, 342 – Anpassungen am Anwendungsbereich und geförderte Tätigkeiten

Petition:

Beihilfefähig sollte neben Investitionen auch der Betrieb von Anlagen sein, die erneuerbare Wärme erzeugen. Dies gilt insbesondere für netzgebundene Großwärmepumpen und Geothermie- und Solarthermieanlagen (Rn. 341). Beihilfemaßnahmen sollten auch

die Errichtung und die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die zur Besicherung als auch zur Abdeckung von Spitzenlasten dienen, umfassen (Rn. 342).

Begründung:

Der Vergleich von Fernwärme, die mit verschiedenen „grünen“ Technologien erzeugt wird, mit Fernwärme aus fossilen Brennstoffen zeigt, dass die Gestehungskosten für grüne Fernwärme aktuell mehr als doppelt so hoch sind. Auch 2030 liegen sie noch oberhalb des fossilen Fernwärmepreises – trotz voraussichtlich steigender Erdgas- und CO₂-Preise für fossile Fernwärmeerzeugung und Kostensenkungen für erneuerbare Wärmeerzeugung durch Skaleneffekte und technische Weiterentwicklung bzw. potenziell sinkende Strombezugskosten (Wärmepumpe, Geothermie).²

Um den Markthochlauf von leitungsgebundenen Wärmepumpen im Industriemaßstab zu ermöglichen, bedarf es neben einer Investitionskostenförderung einer Betriebskostenförderung, um die nur langsam zurückgeführte Belastung durch das stromseitige Umlagen- und Abgabensystem zu mildern. Dies ist entsprechend in dem angekündigten nationalen Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) so vorgesehen und wird von uns als innovative Besonderheit bewertet, die unbedingt beihilferechtlich genehmigt werden sollte. Zudem ist auch eine Betriebskostenförderung für Solarthermieanlagen vorgesehen, die angesichts hoher Pachtpreise berechtigt erscheint.

Grundsätzlich muss die Versorgungssicherheit mit klimaneutraler Wärme auch zukünftig gewährleistet werden. Anlagen zur Besicherung, z. B. für den Fall des Ausfalls einer Großwärmepumpe, und zur Spitzenlastdeckung an besonders kalten Tagen sind daher weiterhin unabdingbar. Es sollte klargestellt werden, dass diese Anlagen zum Fernwärme- und Fernkältesystem gehören und damit auch beihilfefähig sind (Rn. 342).

2. Rn. 345 – Änderungen bei der Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahme

Petition:

Die Anwendung des sog. „funding gap principle“ sollte eine möglichst schnelle und ressourcenschonende Berechnung und beihilferechtliche Genehmigung ermöglichen.

Begründung:

Hinsichtlich des Abstellens auf sog. „funding gap principle“ in Rn. 345 stellt sich die Frage, mit welcher Methodik und auf Basis welcher Annahmen die „Wirtschaftlichkeitslücke“ gegenüber einer Unterlassung der Investition als kontrafaktisches Szenario (Rn. 346) ermittelt werden soll.

² Für 2020 Gestehungskosten von 25 bis 30 Euro/MWh für fossile Fernwärme und für grüne Fernwärme, bspw. ca. 60 Euro/MWh für Solar-/Geothermie und ca. 100 Euro/MWh für Großwärmepumpen, vgl. Prognos, Hamburg Institut (2020): Gutachten „Perspektive der Fernwärme“, im Auftrag des AGFW, S. 7f., abrufbar unter: <https://www.agfw.de/strategien-der-waermewende/perspektive-der-fw-7070-4040/>. Vgl. auch die Präsentation „Wissenschaftliche Unterstützungsleistung und Wirkungsabschätzung für ein Basisförder

Sofern nicht an der bereits etablierten Methodik der Beihilfeintensitäten festgehalten wird, ist aus unserer Sicht wichtig, dass die EU-Kommission in den KUEBLL Kriterien dafür aufstellt, wie die Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt werden soll, um langwierige Diskussionen in beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

3. Zu Rn. 347 – Änderungen bei der Abwägungsprüfung erforderlich

Petition:

Der Einsatz von mit Erdöl betriebenen Heizwerken zur Besicherung oder Spitzenlastdeckung sollte sich nicht nachteilig auf die Förderung der Transformation von Wärme- und Kältenetzsystemen auswirken. Des Weiteren sollten die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen realitätsnaher ausgestaltet werden.

Begründung:

Aus VKU-Sicht möchte die EU-Kommission mit der Regelung in Rn. 347 insbesondere ausschließen, dass Investitionen in Fernwärme- oder Fernkältesysteme gefördert werden, die zu einem Anstieg der Energieerzeugung mit Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel führen. Dies ist nachvollziehbar.

Da die Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung jedoch interpretationsbedürftig ist, bitten wir darum klarzustellen, dass die Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeuger und die Einbindung unvermeidbarer Abwärme als auch eine ggf. erforderliche Erweiterung wie auch Modernisierung des Netzes auch dann förderfähig sind, wenn erdölbasierte Heizwerke zur Besicherung bzw. zur Spitzenlastdeckung eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Anlagen führt unserer Sicht nach nicht dazu, dass die Modernisierung und der Aufbau des gesamten Fernwärme- und Fernkältesystem auf dem Einsatz dieser Brennstoffe „beruht“. Zudem sollte die Förderung auch zulässig sein, wenn aufgrund eines Zubaus erneuerbarer Wärmeerzeuger oder einer stärkeren Nutzung unvermeidbarer Abwärme die erforderliche Besicherungsleistung, und ggf. Wärmeerzeugung, durch erdölbasierte Heizwerke steigt (Rn. 347c).

Grundsätzlich muss die Versorgungssicherheit mit klimaneutraler Wärme gewährleistet werden. Anlagen zur Besicherung, z. B. für den Fall des Ausfalls einer Großwärmepumpe, und zur Spitzenlastdeckung an besonders kalten Tagen sind daher weiterhin unabdingbar. Aufgrund der Dargebotsabhängigkeit, des höheren Flächenverbrauchs oder hoher zusätzlicher Kosten sind erneuerbare Wärmeerzeuger, mit Ausnahme von Biomasse, für diese Aufgabe kaum geeignet. Wärmespeicher sind als Ergänzung und nicht als Alternative zu verstehen, da sie in der Regel nur als Kurzzeitspeicher, z. B. für ein Wochenende im Herbst, dienen.

Aus diesen Gründen und der Tatsache, dass erdölbetriebene Heizwerke zur Besicherung und Spitzenlastdeckung nur wenige Stunden bis Tage im Jahr betrieben werden, lässt sich

abschließend festhalten, dass die Vorteile bei der Kosteneffizienz und Praktikabilität die Nachteile beim Klimaschutz deutlich übersteigen.

4. Zu Rn. 348 – Änderungen bei der Abwägungsprüfung erforderlich

Petition:

Die angedachte Anforderung verbindlicher Aus- oder Umstiegsverpflichtungen aus der Nutzung von Erdgas, z. B. über einen Dekarbonisierungsfahrplan, sollte nicht dazu führen, dass zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dringend benötigte Investitionen in erdgasbasierte KWK-Anlagen erschwert werden. Analog gilt dies für erdgasbasierte Heizwerke, die kosteneffizient und mit geringen Umweltauswirkungen in Fernwärme- und Fernkältesystemen zur Spitzenlastdeckung an besonders kalten Tagen und zur Besicherung von erneuerbaren Wärmeerzeugern und unvermeidbarer Abwärme dienen können.

Begründung:

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Investitionen in erdgasbasierte KWK-Anlagen und Heizwerke wird auf die Begründung zu Rn. 110 verwiesen.

Hinsichtlich der Bedeutung von erdgasbasierten Heizwerken zur Besicherung und Spitzenlastdeckung, wird auf die Begründung zu Rn. 347 verwiesen, zumal eine funktionale Vergleichbarkeit mit erdölbasierten Heizwerken besteht.

5. Zu Rn. 348 – Keine Gleichstellung von CCU und CCS im Rahmen der Abwägungsprüfung

Petition:

Es ist klarzustellen, dass die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der dafür notwendige Grundwasser- und Ressourcenschutz absoluten Vorrang vor CO₂-Speicherungen haben müssen. Daher ist CCU grundsätzlich der Speicherung von CO₂ (CCS) vorzuziehen. Nur im Falle von eindeutig nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen, wie sie bei beispielsweise bei der thermischen Abfallverwertung entstehen, sollte die Option offenbleiben, die Anwendung von CCS zu fördern.

Begründung:

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Punkt VI Nummer 1 der Stellungnahme.

6. Zu Rn. 349 – Keine grundsätzliche Einzelfallprüfung für Beihilfen in Fernwärme- und Fernkältesysteme

Petition:

Von der Einzelfallprüfung im Rahmen der Analyse der Auswirkungen staatlicher Beihilfen auf den Wettbewerb, die die EU-Kommission für Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme zusätzlich vorsieht, sollte unbedingt abgesehen werden.

Begründung:

Höchst kritisch ist, dass die EU-Kommission bei der Analyse der Auswirkungen staatlicher Beihilfen für Fernwärme- und Fernkältesysteme auf den Wettbewerb und bei der Abwägung mit der geförderten Wirtschaftstätigkeit eine Einzelfallprüfung vornehmen will, bei der sie die Vorteile des Vorhabens in Bezug auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit gegen die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und insbesondere die möglichen negativen Auswirkungen auf alternative Technologien oder Anbieter von Wärme- und Kälte-diensten und -netzen abwägt.

Sofern Vorteile des (spezifischen) Vorhabens mit negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb abgewogen werden sollen, ist nicht davon auszugehen, dass diese Analyse über einen typisierten Ansatz, in dem repräsentative Wärme- und Kältenetzsysteme typischen Wettbewerbssituationen zugeordnet werden, erfolgen kann. Dieser Ansatz wurde bisher in ähnlicher Form bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeitslücke von KWK-Anlagen im Zuge der beihilferechtlichen Genehmigung verfolgt.

Nach unserem Verständnis wären von der Einzelfallprüfung alle spezifischen Vorhaben betroffen, die die Errichtung oder Modernisierung von Wärme- bzw. Kältenetzsystemen – also Maßnahmen, die sowohl die Erzeugung und Verteilung als auch Übergabe der Wärme bzw. Kälte – umfassen. Dies sind Vorhaben, die durch das angekündigte nationale Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) angereizt werden sollen, um einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele 2030 zu leisten.

Aufgrund der oberhalb geschilderten Besonderheiten der Fernwärmeversorgung, deren Vorteil in dem Systemansatz liegt, ist der mit der BEW verfolgte systemische Förderansatz praxisgerecht und innovativ. Er ermöglicht eine ganzheitliche Optimierung und die dringend notwendige Abstimmung der Komponenten eines Wärmenetzsystems.

Kommunale Versorger vieler deutscher Großstädte rechnen für ihre Transformationskonzepte mit jeweiligen Investitionen in Höhe von 500 Mio. Euro und mehr bis 2030. Deutschlandweit beträgt der Investitionsbedarf in den Aus- und Umbau der Wärmenetzsysteme rund 33 Mrd. Euro, davon rund 16 Mrd. Euro für Netzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag der EU-Kommission von hoher Relevanz.

Bislang sehen die alte Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie für Energieinfrastrukturen eine Anmeldeschwelle pro Vorhaben von 50 Mio. Euro pro Unternehmen sowie für Investitionsbeihilfen von 15 Mio. Euro pro Unternehmen für die Anmeldepflicht von Einzelbeihilfen, die sog. Einzelfallnotifizierung, vor. Diese Schwellen liegen unserer Ansicht nach angesichts des Investitionsbedarfs in Milliardenhöhe bis 2030 bereits deutlich zu niedrig.

Zwar ist davon auszugehen, dass der Umfang der nun geplanten Einzelfallprüfung mit dem Fokus auf die Auswirkungen auf den Wettbewerb geringer sein könnte als die bisherige

Einzelfallnotifizierung. Dennoch stellt die nun beabsichtigte vom Beihilfebetrug losgelöste, also grundsätzliche, Einzelfallprüfung eine wesentliche Hürde für die dringend erforderlichen Investitionen in Wärmenetzsysteme dar. Sie würde die Investitionsunsicherheit weiter erhöhen und höchstwahrscheinlich mit zeitlichen Verzögerungen einhergehen. Dieses Ansinnen steht damit in direktem Gegensatz zu den erklärten Zielen der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung, die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors schnell zu senken. Daher ist von einer grundsätzlichen Einzelfallprüfung dringend abzuraten.

X. Zu 4.12 - Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer

Vorbemerkung:

Der VKU begrüßt, dass die EU-Kommission mit den Beihilferichtlinien einen Rahmen festlegen möchte, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Betreibern von Kohlekraftwerken, deren Anlagen im Zuge von politisch induzierten Kohleausstiegsmaßnahmen vor dem Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer stillgelegt werden, zu entschädigen.

Petition:

Die Vorgaben zur Zulässigkeit von Beihilfen für die Entschädigungen von vorzeitigen Kohlekraftwerksstilllegungen sollten den Aspekt der vorzeitigen Wertberichtigung berücksichtigen und es ermöglichen, diese nachhaltig zu vermeiden.

Begründung:

Eine vorzeitige Stilllegung greift erheblich in die Eigentumsrechte der betroffenen Betreiberunternehmen ein und muss – auch vor dem Hintergrund von Rechts- und Investitionsunsicherheit – angemessen entschädigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffenen Kraftwerke nach nur wenigen Betriebsjahren noch nicht am Ende ihrer technischen Lebensdauer sind und hohe Restbuchwerte besitzen.

XI. Zu 7 - Anwendbarkeit

Petition:

In Rn. 414 sollte folgende Formulierung ergänzt werden: *„Bestehende Beihilferegelungen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, die Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung betreffen, müssen nur dann an diese Leitlinien angepasst werden, wenn die Mitgliedstaaten diese verlängern möchten oder nach zehn Jahren oder nach Ablauf der Geltungsdauer des Kommissionsbeschlusses neu anmelden müssen oder Änderungen vornehmen wollen.“*

Begründung:

In Rn. 414 sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, ihre bestehenden Fördersysteme binnen zwei Jahren an die neuen Regelungen anzupassen. Dies würde auch für bereits bestehende genehmigte Fördermechanismen gelten. Sollte dies tatsächlich der Fall

sein, würde dies zu einer massiven Investitionsverunsicherung führen und zugleich in bestehende Vorhaben und Investitionsplanungen eingreifen. Diese Regelung ist nach unserem Verständnis mit rechtsstaatlichen Prinzipien nur schwer in Einklang zu bringen. Auch würde dies angesichts der zu erwartenden Investitionszurückhaltung die Erreichung der mit den KUEBLL verbundenen Zielsetzungen gefährden. Hier sollte – analog der Regelung der aktuell geltenden UEBLL – jedenfalls eine Ausnahme für langlaufende Investitionen vorgesehen werden.

Ansprechpartner

Kai Pittelkow
VKU-Büro Brüssel
Senior-Referent EU Energie- und
Klimapolitik
pittelkow@vku.de

Baris Gök
VKU Hautgeschäftsstelle Berlin
Referent Bereich Finanzen und Steuern
goek@vku.de